

KANTONALVERBAND DER PFADFINDERINNEN UND PFADFINDER DER REGION BASEL (PFADI REGION BASEL)

Nachfolgend sind Musterstatuten für Abteilungen der Pfadi Region Basel aufgeführt. Sie sind auf das Gesetz (ZGB) sowie auf die Statuten der Pfadi Region Basel und der Pfadibewegung Schweiz abgestimmt. Nebst notwendigen Bestimmungen sind darin auch Teile aufgeführt, die in sich konsistente Ideen zu einer möglichen Organisation einer Pfadfinderabteilung enthalten. Diese können individuell angepasst werden und sollen die jeweiligen Abteilungstraditionen und -gebräuche widerspiegeln.

Die kursiven Texte sind Erläuterungen und sollen als solche nicht in die Statuten übernommen werden.

(LOGO)

STATUTEN DER ABTEILUNG [REDACTED]

1. NAME, SITZ und RECHTSFORM

Unter dem Namen [REDACTED] besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in [REDACTED].

2. GRUNDLAGEN/ZUGEHÖRIGKEIT

Die Abteilung [REDACTED] ist dem Kantonalverband der Pfadi Region Basel und damit der Pfadibewegung Schweiz (PBS) angeschlossen. Sie ist Mitglied des Bezirks [REDACTED].

Sie anerkennt und berücksichtigt die Weisungen und Bestimmungen der vorgenannten Verbände im Rahmen ihrer gesamten Pfaditätigkeit.

3. ZWECK

Die Abteilung [REDACTED] bezweckt, Kinder und Jugendliche (beiderlei Geschlechts) zu einer altersgerechten und sinnvollen Freizeitgestaltung in zeitgemässer Umsetzung des Gedankenguts von Lord und Lady Baden-Powell anzuleiten. Leitgedanken sind das Gesetz und das Versprechen der PBS.

4. MITGLIEDSCHAFT

Aktivmitglieder sind Kinder, Jugendliche (beiderlei Geschlechts) sowie Leiterinnen und Leiter der verschiedenen Einheiten der Abteilung gemäss Bestandesverzeichnis.

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den/die AbteilungsleiterIn (AL), welcheR über die Aufnahme befindet. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Altersjahr muss der/die InhaberIn der elterlichen Sorge die Beitrittserklärung mitunterzeichnen.

Die Abteilung [REDACTED] kann Passivmitglieder aufnehmen und besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese üben keine Mitgliedschaftsrechte aus.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den/die AL möglich. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Altersjahr muss der/die InhaberIn der elterlichen Sorge die Austrittserklärung mitunterzeichnen. Die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Vereinsjahrs sind in jedem Fall zu erfüllen.

Der/die AL kann auf Antrag eines/r LeiterIn ein Mitglied ausschliessen. Der Ausschluss ist zu begründen und das betreffende Mitglied ist anzuhören. Beispiele für Ausschlussgründe können sein: Untragbare Verfehlungen gegenüber Vereinsmitgliedern, langandauerndes unentschuldigtes Fernbleiben von Aktivitäten, Nichtleisten von geschuldeten Beiträgen usw. Diese Liste ist nicht abschliessend. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 14 Tagen beim Abteilungsrat Rekurs einlegen. Dieser Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Bestätigt der Abteilungsrat den Ausschluss, kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen Rekurs beim Kantonalen Vorstand einlegen (Art. 14 und 15 der kantonalen Statuten).

5. VEREINSORGANISATION

Organe des Vereins sind der Abteilungsrat als gesetzliche Vereinsversammlung; der/die AbteilungsleiterIn (AL); der/die AbteilungspräsidentIn; die Abteilungsleitung; der LeiterInnenrat; der/die AbteilungskassierIn; die AbteilungsrevisorInnen.

5.1 Der Abteilungsrat

Der Abteilungsrat setzt sich zusammen aus dem/der Abteilungspräsidenten/in, ElternvertreterInnen, dem/der AL, seinem/r StellvertreterIn, Delegierten des LeiterInnenrats, und dem/der KassierIn. *Allfällige weitere Mitglieder präzisieren: z. B. HeimverantwortlicheR, Präses, APV-VertreterIn*

Er wird vom/von der AbteilungspräsidentIn mindestens einmal jährlich einberufen. Die Traktandenliste ist den Abteilungsratsmitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus zuzustellen. Auf Antrag des/der Abteilungsleiters/in, oder von mindestens 1/5 der Abteilungsratsmitglieder oder von 1/3 des LeiterInnenrats muss innerhalb von maximal 30 Tagen eine Abteilungsrat-Sitzung stattfinden.

Der Abteilungsrat

- ist die Vereinsversammlung gemäss Art. 64 ZGB.
- wählt jährlich den/die AbteilungspräsidentIn, den/die AL, seineN StellvertreterIn; zwei bis vier ElternvertreterInnen, den/die KassierIn und die RevisorInnen.
- genehmigt den Jahresbericht des/der Abteilungsleiters/in und erteilt ihm/ihr Décharge.
- genehmigt die Jahresrechnung und erteilt dem/der KassierIn Décharge.
- beschliesst auf Antrag des/der Kassiers/in das Budget und setzt den Jahresbeitrag für das kommende Jahr fest.
- steht dem/der AL und der Leiterschaft beratend zur Seite.
- regelt die Unterschriftsberechtigung.
- legt die Kompetenz (Maximalbetrag) des/der AL für nicht budgetierte Ausgaben fest.
- entscheidet über Rekurse auszuschliessender Mitglieder.
- entscheidet über Rekurse von ihres Amtes enthobenen LeiterInnen.
- kann in begründeten Fällen den/die AL suspendieren. Nimmt der Abteilungsrat nicht innert 2 Monaten eine Neuwahl des/der AL vor, so entfällt der Suspendierungsentscheid.
- beschliesst mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden Statutenänderungen gemäss Art. 4.
- beschliesst über das Heimreglement. *(wenn vorhanden)*

5.2 Der/die AbteilungspräsidentIn

- beruft mindestens einmal jährlich eine Abteilungsratsversammlung ein.
- leitet den Abteilungsrat.
- unterstützt den AL in der Vertretung der Abteilung nach aussen. *(z. B. Gemeinde, Ämter, übergeordnete Verbände, Eltern)*

5.3 Der/die AbteilungsleiterIn (AL)

Der/die AL ist volljährig, verfügt über mehrjährige pfadfinderische Erfahrung und hat mindestens einen kantonalen Aufbaukurs erfolgreich absolviert. Er/Sie hat den kantonalen AL-Kurs besucht oder absolviert ihn innert Jahresfrist nach Amtsantritt.

Der/die AL wird jährlich vom Abteilungsrat gewählt. In begründeten Fällen kann der/die AL vom Abteilungsrat suspendiert werden. Innert 2 Monaten nach dem Suspendierungsentscheid hat eine Neuwahl des/der AL zu erfolgen, andernfalls fällt der Suspendierungsentscheid dahin.

Zur Gewährleistung seiner/ihrer Aufgaben ist der/die AL gegenüber der Leiterschaft und dem/der KassierIn weisungsberechtigt.

Er/Sie

- ist letztverantwortlich für einen alters- und stufengerechten Betrieb in der Abteilung.
- ernennt die geeigneten Stufenchefs/innen und LeiterInnen.
- entscheidet über die sofortige Funktionsenthebung von Stufenchefs/innen und LeiterInnen in begründeten Fällen. Der Enthebungsentscheid ist schriftlich mitzuteilen und der/die Betroffene kann innert 14 Tagen nach Erhalt des Schreibens beim Abteilungsrat Rekurs einlegen. Dieser Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- betreut die Leiterschaft und stellt deren Ausbildung sicher.
- entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- stellt den Kontakt zu den übergeordneten Verbänden, den Eltern und der Öffentlichkeit sicher.
- erstellt den Jahresbericht zuhanden des Abteilungsrates.

5.4 Die Abteilungsleitung

Der/die AL bildet zusammen mit seinem/r StellvertreterIn, den Stufenchefs/innen, dem/der KassierIn, dem/der Materialverantwortlichen die Abteilungsleitung. (*allfällige weitere Mitglieder präzisieren*)

Die wesentlichen Fragen der Abteilung werden, unter Vorbehalt der Rechte der übrigen Organe, in der Abteilungsleitung diskutiert und gemeinsam entschieden.

5.5 Der LeiterInnenrat

Der LeiterInnenrat setzt sich aus der Leiterschaft der Einheiten und Stufen zusammen. Er steht unter der Leitung und Koordination des/der AL. Er wird vom/von der AL nach Bedarf oder auf Antrag von drei Mitgliedern, mindestens jedoch viermal jährlich, einberufen.

Der LeiterInnenrat

- stellt den Betrieb der Einheiten und Stufen sicher.
- kann auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder die Einberufung einer Abteilungsratssitzung verlangen.
- wählt jährlich seine zwei bis sechs Delegierten in den Abteilungsrat.
- bestimmt die Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung (DV).

5.6 Der/die AbteilungskassierIn

Der/die volljährige KassierIn führt die Rechnung der Abteilung nach kaufmännischen Grundsätzen, schliesst sie jährlich ab und unterbreitet sie dem Abteilungsrat zur Genehmigung.

Der/die KassierIn revidiert regelmässig alle Kassen der Einheiten innerhalb der Abteilung und erstellt in Absprache mit dem/der AL das Budget zuhanden des Abteilungsrates.

5.7 Die RevisorInnen

Zwei volljährige RevisorInnen überprüfen nach Abschluss jedes Rechnungsjahres in Anwesenheit des/der Kassier/in die Rechnungsführung auf deren Richtigkeit. Sie unterbreiten dem Abteilungsrat Bericht mit Antrag auf Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung der Jahresrechnung. Die genehmigte oder nicht genehmigte Jahresrechnung wird zusammen mit dem Revisorenbericht an den Kantonalen Vorstand weitergeleitet.

Statuten der Abteilung

6. MINDERHEITENSCHUTZ

Sind in einer Stufe Angehörige beider Geschlechter aktiv, so müssen im verantwortlichen Leiterteam beide Geschlechter vertreten sein. Bei gemischten Lagern (ab zwei Übernachtungen) müssen jeweils immer mindestens eine Leiterin und ein Leiter anwesend sein.

Bei gemischt-geschlechtlicher Arbeit müssen in der Abteilungsleitung Angehörige beider Geschlechter vertreten sein. Der/die AL und der/die StellvertreterIn sollten unterschiedlichen Geschlechts sein.

7. FINANZIERUNG/HAFTUNG

Der Abteilungsrat legt jährlich den Jahresbeitrag fest. Der Jahresbeitrag beträgt maximal CHF 100.-- pro Kalenderjahr und Mitglied.

Die Abteilung haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder und jegliche Haftung des Bezirks, der Pfadi Region Basel bzw. der PBS für Abteilungsschulden ist ausgeschlossen.

8. STATUTENÄNDERUNGEN

Ordnungsgemäss traktandierte Statutenänderungen werden vom Abteilungsrat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Genehmigung durch den Kantonalen Vorstand bleibt vorbehalten.

9. AUFLÖSUNG DER ABTEILUNG

Auf Antrag der Abteilungsleitung kann der Abteilungsrat in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen und mindestens 30 Tage im Voraus angekündigten Auflösungsversammlung mit einem Mehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Abteilungsratsmitglieder die Auflösung der Abteilung beschliessen.

In der gleichen Versammlung beschliesst der Abteilungsrat über die Verwendung des Vermögens nach der Erfüllung aller laufenden Verpflichtungen. Das Vermögen (inkl. Material) ist für Pfadizwecke zu verwenden.

Die Zustimmung des Kantonalen Vorstandes bleibt vorbehalten.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden vom Abteilungsrat am beschlossen und treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonalen Vorstand sofort in Kraft.

Ort und Datum

AbteilungspräsidentIn

AL

ProtokollführerIn

(Unterschriften)

